

**Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für ausländische Unionsbürger  
und Unionsbürgerinnen, die von der Meldepflicht befreit sind <sup>1)</sup>**

für die Kommunalwahlen am \_\_\_\_\_  
in der Gemeinde \_\_\_\_\_  
im Kreis \_\_\_\_\_

Gemeinde <sup>2)</sup> _____ _____ _____
---

<b>Bitte in Druckschrift ausfüllen!</b> Letzter Abgabetermin: _____
--

Familienname - ggf. auch Geburtsname -, Vornamen	
Tag der Geburt:	Geburtsort: (Staat: )
Ich besitze den folgenden gültigen Identitätsausweis: <sup>3)</sup>	
Art des Ausweises:	Ausweis-Nr.:
ausgestellt am:	von: (ausstellende Behörde)
zuletzt verlängert am:	von: (ausstellende Behörde)
In Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt <b>versichere ich an Eides Statt:</b>	
1. Ich besitze die Staatsangehörigkeit des folgenden Mitgliedstaats der Europäischen Union: <sup>4)</sup>	
2. Ich werde am Wahltag seit mindestens drei Monaten ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen in Deutschland die Hauptwohnung innehaben in: <sup>5)</sup> (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
Mir ist bekannt, daß sich nach § 107b des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt, und daß sich nach § 107a des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt wählt oder dies versucht. Ich werde deshalb diesen Antrag unverzüglich zurücknehmen und an der Wahl nicht teilnehmen, wenn ich am Wahltag > nicht mehr Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sein sollte, > nicht mehr in der oben angegebenen Gemeinde oder in dem Kreis, zu dem diese Gemeinde gehört, mit einziger Wohnung bzw. Hauptwohnung wohnen sollte. <sup>6)</sup>	
Ort, Datum	Unterschrift der antragstellenden Person <sup>7)</sup>
In Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt <b>versichere ich an Eides Statt, daß ich den Antrag als Hilfsperson entsprechend den Angaben der antragstellenden Person ausgefüllt habe und die darin gemachten Angaben nach meiner Kenntnis der Wahrheit entsprechen. <sup>8)</sup></b>	
Ort, Datum	Unterschrift
Vor- und Familienname sowie Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort) der Hilfsperson	
Unterschrift	

Für amtliche Vermerke:		
Eingegangen am:	<input type="checkbox"/> In das Wählerverzeichnis eingetragen am WV-Nr.	<input type="checkbox"/> Wahlbenachrichtigung versandt am
<input type="checkbox"/> Antrag abgelehnt (s. Anlage)/Ablehnung versandt am		

**Hinweise  
zum Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und  
zu der Versicherung an Eides Statt für  
ausländische Unionsbürger und Unionsbürgerinnen**

1) **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis**

An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger), die bei ihrer Meldebehörde am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Ausländische Unionsbürger, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Dafür ist Voraussetzung, daß sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag ist unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Tags der Geburt und des Geburtsorts schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zu stellen. Im Rahmen des Antrags ist eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, daß der Antragsteller in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, am Wahltag seit mindestens drei Monaten ununterbrochen eine Wohnung innehat. Ferner muß der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides Statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Die Gemeinde kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises verlangen.

Der Antrag muß spätestens am \_\_\_\_\_ (21. Tag vor dem Wahltag) bei der Gemeinde eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Antragsvordrucke werden von der Gemeinde bereitgehalten.

- 2) Zuständige Gemeinde, an die der Antrag zu richten ist, ist die Gemeinde, in der der ausländische Unionsbürger seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen in Deutschland seine Hauptwohnung innehat.
- 3) Die Angaben sind nur für ein Dokument erforderlich. Die Gemeinde kann die Vorlage eines Identitätsausweises verlangen.
- 4) Außer der Bundesrepublik Deutschland sind Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.
- 5) Die Gemeinde kann einen Nachweis über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen.
- 6) Wenn eine der Voraussetzungen für das Wahlrecht wegfällt, ist der Antrag zurückzuziehen. Beim Umzug in eine andere Gemeinde desselben Kreises besteht das Wahlrecht nur noch für die Kreiswahlen.
- 7) Mit ihrer Unterschrift versichert die antragstellende Person die Richtigkeit ihrer Angaben.
- 8) Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung die Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht selbst beantragen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien an Eides Statt zu versichern, daß sie den Antrag entsprechend den Angaben der antragstellenden Person gestellt hat und die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

\*) Anlage 1 (Rückseite) geändert durch VO v. 8. 5. 2004 (GV. NRW. S. 231); in Kraft getreten am 20. Mai 2004.